

## Informationen für Lohnsteuerhilfvereine

Lohnsteuerhilfvereine sind Selbsthilfeeinrichtungen von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG) für ihre Mitglieder. Sie bedürfen für ihre Tätigkeit der Anerkennung (§ 13 StBerG). Eine vorherige Aufnahme der Tätigkeit ist unzulässig (§ 14 Abs. 3 StBerG) und als unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen gem. § 5 StBerG eine mit Bußgeld bedrohte Ordnungswidrigkeit (§ 160 Abs. 1 Nr. 1 StBerG).

Weitere Einzelheiten zur Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein, Ausübung der Hilfeleistung in Steuersachen und zu den Pflichten der Lohnsteuerhilfvereine können Sie dem "Merkblatt für Lohnsteuerhilfvereine" entnehmen.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt führt gem. § 27 Abs. 1 StBerG die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben.

Der Aufsicht unterliegen gem. § 27 Abs. 2 StBerG auch alle in Sachsen-Anhalt bestehenden Beratungsstellen.

Folgende Merkblätter und Vordrucke stehen zum Download zur Verfügung:

- Antrag auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein nach dem StBerG
- Mustersatzung für Lohnsteuerhilfvereine
- Merkblatt für Lohnsteuerhilfvereine
- Muster für einen Bericht über die Geschäftsprüfung eines Lohnsteuerhilfvereins
  
- Mitteilung nach § 23 Abs. 4 StBerG (Eröffnung/Schließung/Änderung)
- Fragebogen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Beratungsstellenleiters

Bitte richten Sie Ihre Anfragen und Schriftverkehr an:

Ministerium der Finanzen  
des Landes Sachsen-Anhalt  
- Referat 44 -  
Editharing 40  
39108 Magdeburg

Telefon: 0391 567-01  
Telefax: 0391 567-1190